Die neue Betriebssicherheitsverordnung
Wichtig für Ihren neuen Aufzug

Schindler

Zum 01.06.2015 tritt die neue Betriebssicherheitsverordnung in Kraft. Hierbei handelt es sich um eine neue gesetzliche Vorgabe.
Eine gravierende Änderung: Betreiber von überwachungsbedürftigen Anlagen zu wirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken sind Arbeitgebern gleichgestellt. Der Begriff „Betreiber" entfällt damit im Regelwerk und die haftungsrechtlichen Konsequenzen für viele, die Aufzüge in Ihrem Verantwortungsbereich haben, erhöhen sich. Insbesondere ändern sich aber auch die Abläufe und Verantwortlichkeiten für die Inbetriebnahme Ihrer neuen Aufzugs- bzw. Ersatzanlage. Diese können einen Einfluss auf Ihre zeitliche Planung haben – beachten Sie deshalb bitte nachstehende Hinweise und Verantwortlichkeiten.

Inbetriebnahmeprüfung

Ab dem 01.06.2015 dürfen neue Aufzüge nicht mehr direkt nach der Inverkehrbringung[1)] und Übergabe betrieben werden, sondern müssen vor Inbetriebnahme[2)] durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) geprüft werden.

Verantwortlich: Betreiber und ZÜS

Inaugenscheinnahme

Der „Betreiber" muss seine Anlage regelmäßig einer Inaugenscheinnahme und Funktionskontrolle unterziehen. Die Begriffe „Aufzugswärter" und „beauftragte Person" entfallen, nicht aber die Tätigkeiten und die damit verbleibende Verantwortung.

Verantwortlich: Betreiber und Schindler

Notrufsystem

Ihr neuer Aufzug muss mit einem 2-Wege Kommunikationssystem ausgestattet sein. Mit dem Schindler Notruf System erfüllen Sie diese Anforderungen.

Verantwortlich: Betreiber und Schindler

Notfallplan

Für alle Aufzüge muss ein Notfallplan erstellt werden, der z.B. enthält: verantwortlicher Arbeitgeber, Personen mit Zugang zu allen Anlagenteilen, Personen die Notbefreiung vornehmen können, Erste-Hilfe-Hinweise, Notbefreiungsanleitung.

Verantwortlich: Betreiber

Prüfplakette

Der „Betreiber" ist verantwortlich, eine Prüfplakette am Aufzug anzubringen, die den nächsten Prüftermin der wiederkehrenden Prüfung sowie die festlegende Stelle nennt. Jeder Aufzugsnutzer kann damit nicht geprüfte Anlagen erkennen. Planen Sie rechtzeitig die Beauftragung der ZÜS (z.B. TÜV oder DEKRA) ein.

Verantwortlich: Betreiber und ZÜS

Haben Sie noch Fragen?
Sprechen Sie uns an. Gerne erhalten Sie von uns Informationen über zusätzliche Anforderungen aus der Betriebssicherheitsverordnung und unsere Dienstleistung für die spätere Phase des Betriebs Ihrer Aufzugsanlagen.

1) Inverkehrbringung ist der Zeitpunkt, zu dem der Montagebetrieb den Aufzug dem Benutzer betriebsbereit und entsprechend den gültigen Normen und Vorschriften zur Verfügung stellt. Damit enden die Pflichten des Montagebetriebs. Ab hier greift die neue Betriebssicherheitsverordnung und beginnen die Pflichten des Arbeitgebers/Betreibers.

2) Inbetriebnahme ist die erstmalige bestimmungsgemäße Verwendung des Aufzugs durch den Arbeitgeber/Betreiber. Grundlage hierfür ist die neue Betriebssicherheitsverordnung.

Stand: April 2015